

# RS Vwgh 2003/2/18 2001/01/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2003

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §65 Abs1 idF 2000/I/085;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/01/0491 E 19. Juni 2001 RS 1 (hier ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Die amtswegige Vornahme einer erkennungsdienstlichen Behandlung (unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten) ist klar an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss die betreffende Person in Verdacht stehen, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, andererseits muss sie im Rahmen krimineller Verbindungen tätig geworden sein oder es muss die erkennungsdienstliche Behandlung zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe dieser Person erforderlich scheinen (vgl. auch das - wenngleich auf Basis der Rechtslage nach der SPG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 146, ergangene - E 19.6.2001, 2000/01/0185). Das zweite Tatbestandsmerkmal ist nicht schon im Hinblick auf den Bericht des Gendarmeriepostens über eine Anzeige der betreffenden Person wegen Verdachts nach § 125 StGB als gegeben anzunehmen, zumal nicht zu erkennen ist, dass seitens des Gendarmeriepostens entsprechende Erwägungen - ausgehend von den konkreten Umständen der Tatbegehung und vom Persönlichkeitsbild dieser Person - angestellt worden wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010098.X01

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)